

Staatsschutz im Rechtsstaat (I)

Die Gedankengänge des folgenden Aufsatzes hat der Verfasser, Ordinarius für Strafrecht, Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Saarbrücken, u. a. auf der 10. Arbeitstagung des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 9./10. November 1963 in Frankfurt am Main vorgetragen.

D. Red.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in Artikel 20 unseres Grundgesetzes als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“, oder wie es in Artikel 28 verdeutlichend heißt: als „republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat“.

Um zu bestimmen, welche Stellung und Aufgabe dem Politischen Strafrecht nach dem Leitbild eines solchen demokratischen Staates zukommt, müssen wir einleitend zunächst uns das Gegenbild der Stellung und Aufgabe des Politischen Strafrechts im autoritären Staat vergegenwärtigen, von dessen dunklem Hintergrund unsere eigene rechtsstaatliche Verfassung sich für alle Zeiten abheben und absetzen will.

I.

Im Unterschied zum demokratischen Staat, wie er in den freiheitlichen Demokratien des Westens die Treuebindung seiner Bürger ausschließlich auf den freiwilligen und aufrechterhaltenen juristischen Status der Staatsangehörigkeit gründet, glaubt der autoritäre Staat, wie wir ihn selbst im Nationalsozialismus als alltägliche Wirklichkeit erlebt haben, daß der Bürger, oder besser Untertan dieses Staates ihm unbedingte Treue, ohne jede freie Wahl, als Angehöriger eines bestimmten Volkes oder gar einer bestimmten Rasse schulde; in totale Pflicht genommen schon durch die Tatsache, daß er äußerlich auf dem Boden dieses Volkes lebt, oder gar, daß innerlich Blut dieses Volkes in seinen Adern fließt.

So ist es nur folgerichtig, wenn dieser autoritäre Volksstaat oder Nationalstaat, der sich als Zweck an sich selbst: als autonom und autark, als Gesellschaft an sich in einer Welt für sich begreift, keinerlei Treuebindungen des einzelnen (Zwangs-) Untertanen dieses „über alles in der Welt“ gesetzten Staates an außerstaatliche Normen oder überstaatliche Instanzen anerkennt. Treue schuldet der Untertan hier allein seinem Volke oder seiner Nation; weder wird demgegenüber so etwas wie die Treue des Einzelnen gegenüber seinem eigenen Gewissen, noch die Treue gegenüber irgendwelchen über das eigene Volk hinausweisenden allgemeinen Menschenrechten und -pflichten anerkannt.

Folgerichtig ahndet dieser sich absolut setzende, nach außen wie nach innen autoritär sich gebärdende Staat jede Verletzung dieser ausschließlichen Treuebindung an den eigenen Staat nicht nur dann als Verrat, wenn dadurch die äußere Sicherheit dieses Staates gegenüber der als „fremd“ und „feindlich“ vorausgesetzten Außenwelt gefährdet wird, sondern auch dann, wenn dadurch die innere Ordnung dieses Staates gestört wird. Diese innere Ordnung eines autoritär: als Gewalt- und Willkürherrschaft errichteten Systems beruht in den autoritären Staaten der Gegenwart nicht mehr auf einer juristisch fixierten Verfassung, sondern auf dem politisch fixierten Bekenntnis einer bestimmten Partei, die, legal oder illegal „an die Macht gekommen“, den gesamten Staatsapparat ausschließlich als Mittel zur Durchsetzung der nach dem Programm (: der Ideologie) dieser Partei vorgetzten Zwecke gebraucht und mißbraucht, sei es auf legalem, not-

Der Verlag der unbequemen Literatur

Nonkonformismus: das kann ein blühendes
Geschäft sein. Bei uns nicht. Wir bemühen uns
nämlich seit 40 Jahren, ohne Deckung im
Schußfeld der vordersten Frontlinie zu bleiben
— ohne finanzielle Zuschüsse. Als Beweis
mögen die folgenden Veröffentlichungen (vgl.
nächste Seite) gelten:

GLOCK und LUTZ · NÜRNBERG

Hans Kühner
Index Romanus (DM 4,80)

Rolf Denecke
Und keiner sagt ihm seinen Weg (DM 12,80)

Léon Bloy
Tagebücher II / III (je DM 15,—)

Friedrich W. Foerster
Deutsche Geschichte (DM 25,—)

F. S. Grosshut
Staatsnot, Recht und Gewalt (DM 16,80)

Adolf Grote
Unangenehme Geschichtstatsachen (DM 8,50)

Friedrich Heer
Geschichte des Schreckens (DM 11,50)

Friedrich Kuhn
Berlin, Deutschland u. d. Konföderation
(DM 15,—)

Peter Nellen
Der Preis der Freiheit (DM 7,50)

Erich Przywara
Christ und Obrigkeit (DM 7,50)

Hans Rost
Fehlwege deutscher Geschichte (DM 15,—)

Karl Anton Rohan
Heiße Eisen (DM 19,80)

GLOCK und LUTZ · NÜRNBERG

unterwegs eine evangelische Zeltbuchreihe

15 Erich Hoffmann

Hunger und Überfluß

Wirtschafts- und Sozialstruktur in den
Entwicklungsländern
und die Entwicklungshilfe
84 Seiten, geb. DM 4,50

16 Karl Kupisch

Ein Bischof meutert

Nicht in Deutschland, sondern Thomas Becket
im englischen Mittelalter.
68 Seiten, geb. DM 4,-

17 Martin Schröter

Mut zur Liebe

Liebe - Ehe - Partnerschaft
120 Seiten, geb. DM 5,60

18 Dietrich Ritschl

Nur Menschen

Zur Negerfrage in den
amerikanischen Südstaaten
112 Seiten, geb. DM 5,40

19 Ernst Wolf

Ordnung und Freiheit

Zur politischen Ethik des Christen
100 Seiten, geb. DM 5,40

20 Albertz, Lanzenstiel, Suchan, Fischer, Simon, Poelchau, Symanowski, Kloppenburg, Weckerling

via viatorum

Aufsätze zur Standortsbestimmung des
Christen in der Öffentlichkeit
120 Seiten, geb. DM 5,80

21 Heinz-Dietrich Ortleb

Die Legende vom Volkskapitalismus

Der bekannte Hamburger Volkswirt trägt
bei zur aktuellen Diskussion über die
Eigentumsbildung
76 Seiten, geb. DM 4,80

22 Fred Blum, Gerd Hirschauer, Heinz Raspini

Friede, Demokratie und Wirtschaft

Herausgegeben von dem bekannten ev.
„Arbeiterpriester“ Horst Symanowski
120 Seiten, geb. DM 5,80

23 Schalom Ben-Chorin

Der unbekannte Gott

Ein jüdischer Beitrag zum Atheismus heute.
70 Seiten, geb. DM 4,60

Käthe Vogt Verlag - 1 Berlin 19

Soeben erschienen!

Indisches Bilderbuch

Von **Gerhard Gollwitzer**

(Professor an der Staatlichen Akademie der
bildenden Künste Stuttgart.)

Es geschieht nicht oft, daß ein Künstler zu fremden Völkern reist, um sich in deren Eigenarten, in fremde Bräuche und – wie es hier vor allem geschieht – in deren Seele zu vertiefen. Gerhard Gollwitzer hielt nicht als reisender Fotograf an den sonst üblichen Haltepunkten oberflächliche Bilder und Eindrücke fest, er mengte sich vielmehr unter das Volk, so wie es leibt und lebt, und belauschte die geheimen Kräfte dieses mit der Natur so verwurzelten Volkes. Die europäische, aber auch eine schwärmerische Brille ließ er zu Hause. Für ihn war in erster Linie der indische Mensch, seine Religion, seine Kunst und sein Land von Interesse. Gerhard Gollwitzer hat all das, was ihm begegnete, festgehalten, nicht mit der Kamera, sondern mit dem Skizzenbuch. Hier zeigt er sich als Künstler, der es versteht, tiefer zu sehen, reichhaltiger zu erfassen, die zwar oft beschriebenen, aber so selten beachteten Schwingungen von Mensch zu Mensch, von Kreatur zu Kreatur, in kraftvollen Zeichnungen lebendig werden zu lassen.

Die reizvollen Bilder werden durch einen leicht verständlichen Text, der zugleich als Erläuterung und Beschreibung dient, in ihrer einmaligen Wirkung vertieft. Dadurch wird das Buch zu einem Indienführer besonderer Art.

136 Seiten mit über 70 Zeichnungen, Format 20,5 × 21,5 cm, gebunden 19,80 DM.

J. FINK VERLAG · 7 STUTTGART W
REINSBURGSTRASSE 35 B.

falls aber auch auf dem illegalen Wege reiner Gewalt- und Willkürmaßnahmen, unter Ausschließung aller anderen möglichen politischen Bekenntnisse und Anschauungen. Es ist darum nur folgerichtig, wenn dieser nicht auf eine allgemeine juristische Verfassung, sondern auf ein bestimmtes politisches Bekenntnis sich gründende autoritäre Staat der Gegenwart, ebenso wie der frühere, auf ein bestimmtes religiöses Bekenntnis sich gründende klerikale Staat des Mittelalters, auch die staatliche Justiz, wie jener die kirchliche Justiz, als ein Mittel versteht, wie früher ein bestimmtes religiöses, so jetzt ein bestimmtes politisches Bekenntnis seiner Untertanen durchzusetzen.

Genau entsprechend zu den Erscheinungen der mittelalterlichen religiösen Inquisition gegen Ketzer und Andersgläubige wird im autoritären Staat der Gegenwart somit das Politische Strafrecht, über seine klassische Funktion als Schutz gegen Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates hinaus, zum Instrument der politischen Inquisition gegen Ketzer und Andersgläubige schlechthin, gegen jeden Untertan also, der sich dem durch die machthabende Partei als allgemein verbindlich behaupteten und geforderten Credo äußerlich oder auch nur innerlich widersetzt. Damit aber wird die Politische Justiz in allen autoritären Staaten zu einem unter dem Schein der äußeren Legalität gehandhabten Instrument zur Vernichtung oder zumindest Einschüchterung des politischen Gegners, mit Mitteln des Gewissenszwangs und des Gesinnungsterrors gegen jeden, der sich dem von der Partei-Ideologie geforderten Bekenntnis nicht von selbst innerlich unterwirft oder doch zumindest äußerlich, ohne aufzufallen, in allem was er tut und läßt, unbequem. In solchen autoritären Staaten hat somit nicht nur der das sogenannte Licht der Öffentlichkeit zu scheuen, der der Verfassung oder den Gesetzen des Landes zuwiderhandelt, sondern schon der, der mit der öffentlichen „politischen Linie“ nicht übereinstimmt; der nicht, wo immer dies von ihm in Worten oder Taten gefordert wird, in das offizielle politische Bekenntnis mit einstimmt. Ein solcher Staat wird darum über kurz oder lang, wie wir dies im nationalsozialistischen Staat beobachten konnten, nicht nur die klassischen Staatsapparatdelikte: den Hoch- und Landesverrat, immer entschiedener nicht mehr nur gegen den wirklichen Feind des eigenen Staates gebrauchen, sondern auch gegen den bloßen Gegner der eigenen Politik, den „Feind“ der Partei, ja auch nur den Zweifler an der über jeden Zweifel erhabenen, für sakrosankt erklärten und mit dem Staatswohl gleichgesetzten Ideologie.

Nicht zufällig erlangt darum in den Gesetzgebungsarbeiten der nationalsozialistischen Zeit der Hochverrat wie der Landesverrat als innerer oder äußerer Angriff auf die „materielle Lebensordnung des Volkes“ einen veränderten Inhalt. Eine „zwangsläufige Entwicklung“, wie gesagt wird, „die sich daraus ergibt, daß im Mittelpunkt der Lebensordnung des Volkes nicht mehr eine Staatsapparat, sondern eine deutsche Weltanschauung, der Nationalsozialismus, steht.“

Nach dem damaligen Entwurf sollte sich daher wegen Hochverrat strafbar machen nicht nur, „wer gewaltsam die organisatorischen Grundpfeiler des Reiches zu erschüttern sucht,“ sondern ebenso, wer „die zentrale und entscheidende einzigartige materielle Stellung der Bewegung in Volk und Staat, wer die Grundlagen der Rassenpolitik, wer die Politik der Verankerung des Bauern am Boden, wer die Arbeitsgemeinschaft im Arbeitsleben des Volkes gewaltsam zu erschüttern und etwa durch die Politik einer Mehr-Parteien-Grundlage des Staates, einer Leugnung rassischer Staats- und Volksaufgaben, einer Merkantilisierung des Bauerntums durch Lösung der Bindung von Blut und Boden, einer Klassenkampfpropaganda im Arbeitskampf der Nationen gewaltsam zu ersetzen sucht.“

Wie hier, können wir in allen autoritären Staaten, in Ost und West, dieselbe allmähliche Ausweitung, ja Ausuferung des Politischen Strafrechts, über den

klassischen Staatsschutz hinaus, in eine immer schrankenlosere und hemmungslosere allgemeine politische Inquisition beobachten, die jeden tätlichen oder auch nur wörtlichen Angriff auf die offizielle Ideologie dieser Gesellschaft als ideologische Zersetzung von innen (sog. Diversion) oder ideologische Unterwanderung von außen (sog. Subversion) mit schwersten kriminellen Strafen belegt.

An die Stelle des früheren Treuebruchselements im „Verrat“ tritt darum auch im Politischen Strafrecht des nationalsozialistischen Staates nicht zufällig ganz allmählich und unmerklich der Gedanke der „weltanschaulichen Zersetzung“, die — wie es heißt —: „Volk und Reich in der Wurzel bedroht.“

Ein Hochverräter ist nun nicht mehr nur „der Staatsfeind, der den Staat offen bekämpft“, sondern auch der „staatsfeindliche Agent, der . . . Partei, Polizei und Wehrmacht von innen her zu zersetzen sucht“. Ein Landesverräter ist nicht mehr nur „der Helfershelfer fremder Spione“, sondern auch „der Emigrant, der das deutsche Volk in der ausländischen Presse beschimpft“, der „Miesmacher, der in den entscheidenden Augenblicken unserer Geschichte eine Panikstimmung zu erzeugen versucht“.

Es ist einleuchtend, daß in einem solchen „sozial-autoritären“ Strafrecht, dem es als „Rüstzeug der Volksgemeinschaft“ ausschließlich auf das „Reinigungs- und Schutzbedürfnis des deutschen Volkes“ ankommt, die Eindeutigkeit der gesetzlichen Bestimmungen vor allem auf dem Gebiete des Politischen Strafrechts allenfalls als ein Übel empfunden wird. Folgerichtig tritt darum an die Stelle des rechtsstaatlichen Prinzips: „nulla poena sine lege“ (: keine Strafe ohne Gesetz) die Parole: „Dem Volke sein Recht!“, gehobener ausgedrückt der Grundsatz: „nullum crimen sine poena“ (: kein Verbrechen ohne Strafe). Aus dieser gewandelten Grundauffassung von der reinen „Schutz- und Reinigungsfunktion des Strafrechts“ wird ausdrücklich nun auch eine andere Tatbestandstechnik unserer Gesetze gefordert, als deren Leitgedanken Freisler, auch hier unübertroffen deutlich, formuliert: „Normative Tatbestände, Generalklauseln, Zulassung der Analogie, Anerkennung des gesunden Volksempfindens als Rechtsquelle neben dem Gesetz.“ Darum werden von den konsequenten Verfechtern eines solchen sozial-autoritären Strafrechts für das Gebiet des Politischen Strafrechts schlechthin nur mehr Generalklauseln gefordert und wird dem Richter bis zu ihrer Einführung einstweilen geraten, „sich schon jetzt gegebenenfalls über den Wortlaut des Gesetzes hinwegzusetzen“. Als Formel einer solchen Generalklausel für den Landesverrat etwa wird von einem der prominentesten Vertreter der Strafrechtswissenschaft jener Zeit allen Ernstes vorgeschlagen: Jeder Deutsche macht sich des Landesverrats schuldig, „wenn er durch sein Verhalten die Freiheit, Unabhängigkeit und Würde des deutschen Volkes gefährdet“.

Wir tun heute gut daran, uns gerade im Politischen Strafrecht der Herkunft solcher Forderungen wie der des absoluten Vorrangs der Schutzfunktion der Strafgesetze vor der Garantiefunktion, der Forderung nach normativer Fassung der Tatbestände oder gar der Einführung von Generalklauseln, aber auch des Ursprungs eines Denkens zu erinnern, das den Begriff der „weltanschaulichen“: der ideologischen „Zersetzung“ zum Leitgedanken allen Politischen Strafrechts erklärt. Wir werden vor diesem düsteren Hintergrund besser verstehen, warum 1957 der Abgeordnete Dr. Bucher, unser heutiger Justizminister, bei der Lesung des inzwischen Gesetz gewordenen 4. Strafrechtsänderungsgesetzes sich gegen den damit fortgesetzten Abbau des Rechtsstaates und der Rechtsstaatlichkeit unseres Politischen Strafrechts auflehnt und mit leidenschaftlichen Worten gegen diesen Gesetzentwurf angeht:

„Wir lesen hier von ‚gröblich entstellten Behauptungen‘, von der ‚Untergrabung der pflichtgemäßen Bereitschaft‘, von der ‚Gefährdung der Schlag-

STAATSSCHUTZ IM RECHTSSTAAT (I)

kraft der Truppe' usw., — alles Redewendungen, die doch ein Unlustgefühl bei uns hervorrufen. Der jetzige und frühere Herr Bundesjustizminister haben versichert, daß man hier keineswegs, wie es teilweise behauptet wurde, etwa aus dem Heimtücke-gesetz oder aus dem Gesetz gegen die Wehrkraftzersetzung unseligen Angedenkens abgeschrieben habe . . . Aber diese ganze Art der Terminologie ist uns nun einmal widerwärtig geworden und sie gefährdet vor allem die Entwicklung und das System unseres Strafrechts . . . Von dieser Knochenerweichung des Strafrechts sollten wir wieder abkommen und uns an den Satz ‚keine Strafe ohne Gesetz‘, nicht nur in formellem Sinne, sondern auch in dem materiellen Sinne halten, daß wir klare Straftatbestände schaffen, so wie es früher der Fall war. Ich gebe zu, daß dieser Gesetzentwurf nicht etwa der erste Schritt auf dem Wege zu einer solchen Knochenerweichung seit 1945 ist, sondern leider Gottes haben wir auf diesem Wege schon einige Schritte zurückgelegt; aber ich nehme einmal die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen und zur Umkehr zu mahnen, solange es noch Zeit ist.“

Diese Mahnungen können wir mit Blick auf das gegenwärtige wie das künftige Politische Strafrecht unserer Bundesrepublik Deutschland auch heute nicht ernst genug nehmen.

Das hiermit einleitend in knappem Umriß gezeichnete Gegenbild der autoritären Entartung des Staates zur „Gewalt- und Willkürherrschaft“, in dem auch das Politische Strafrecht zum bloßen Mittel des psychischen Terrors und der physischen Liquidation der Andersdenkenden und Andersgläubigen pervertiert, ist gleichsam das negative Leitbild, gegen das die Verfassung unseres Staates, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach der Absicht ihrer Väter ein für allemal sich abheben und absetzen will.

Wie aber ist, so haben wir nun zu fragen, positiv die Stellung und Aufgabe des Politischen Strafrechts in einem Staat wie dem unseren zu bestimmen, der sich als „demokratischer“ Staat im Sinne der freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie des Westens bekennt? Kurz, was heißt das positiv: „Staatschutz im Rechtsstaat“, als der unser neuer Staat mit einer letzten Entschiedenheit und Unbedingtheit gegen den Unrechtsstaat, aus dem wir herkommen, für alle Zeiten in seiner Verfassung sich abzusichern trachtet?

II.

Rechtsstaat heißt weder der einfach auf Gesetze (im formellen oder materiellen Sinne) gegründete Staat: der Gesetzesstaat; noch der einfach auf die Justiz (als sog. dritte Gewalt) gegründete Staat: der Justizstaat (oder wie wir heute polemisch auch sagen: der Rechtswegestaat), sondern der in allen seinen Gewalten materiell wie formell durch das Recht begründete und begrenzte Staat. Nur dieser Staat, dessen sämtliche Gewalten: die Legislative, die Exekutive wie die Justiz dem Recht unterworfen sind, verdient nach unserem heutigen Verständnis den Namen Rechtsstaat.

Nach einer solchen Auffassung sind nicht einfach Exekutive und Justiz an das von der Legislative geschaffene Gesetz und das in diesem Rahmen selbstgeschaffene (etwa Verordnungs-) Recht gebunden, sondern ist selbst die Legislative an bestimmtes, ihrer Verfügung entzogenes Recht gebunden, wie dies in unserer Verfassung etwa in Hinsicht auf die nach Artikel 79 für unabänderbar erklärten Verfassungsgrundsätze der Artikel 1 und 20 GG bestimmt ist, aber auch in bezug auf die nach Artikel 25 zum Bestandteil des Bundesrechts erklärten „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ angenommen werden muß. In einem solchen, selbst in seiner gesetzgebenden Gewalt bestimmten, seiner Verfügung entzogenen Grund-

sätzen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts unterworfenen Rechtsstaat ist der Staat, im Unterschied zum Nationalstaat einer vergangenen Zeit (wie dem Gesetzesstaat der Weimarer Republik oder dem Machtstaat des sog. Dritten Reiches) nicht mehr in der Lage, in absoluter Souveränität durch seine Legislative selbst das Recht sich zu schaffen, wie immer es der von ihm berufene Gesetzgeber, sei er ein Parlament, sei er ein von diesem ermächtigter Diktator, will.

Entsprechend ist auch der Bürger eines solchen Rechtsstaates nicht mehr zum bedingungslosen und ausschließlichen Gehorsam verpflichtet gegenüber dem Staat als solchem, ohne Rücksicht darauf, ob die Staatsmacht sich als Rechtsstaat betätigt oder aber selbst zur reinen „Gewalt- und Willkürherrschaft“ entartet; auch er ist vor allem anderen an das Recht, und das heißt, mit Vorrang vor allem bloß innerstaatlichen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, an die fundamentalen Rechtsgrundsätze unserer Verfassung selbst, wie die elementaren Regeln des Völkerrechts gebunden, welche nach Artikel 25 unseres Grundgesetzes allen innerstaatlichen Gesetzen vorgehen und „Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“ erzeugen. Im Unterschied zum autoritären Staat aller Schattierungen schuldet der Bürger in unserem als freiheitliche Demokratie verbürgten Rechtsstaat Gehorsam so vor allem andern dem Recht, auch und gerade dann, wenn der Staat in seinen Gewalten rechtswidrig handelt. Die Loyalität, die so von ihm gefordert wird, ist niemals mehr eine ausschließliche und alle anderen Loyalitätsbindungen ausschließende gegenüber dem eigenen Staat, sondern ist, wo immer der Staat mit dem für ihn selbst verbindlichen vorstaatlichen und zwischenstaatlichen Recht, auf das er als Rechtsstaat gründet, sich in Widerspruch setzt, die Loyalität gegenüber dem Recht, notfalls gegen den eigenen, zum Unrechtsstaat sich verkehrenden Staat. Die Treue, die der Bürger im Rechtsstaat schuldet, ist so, kurz gesagt, vor allem andern die Rechtstreue, durch die er zur Staatstreue nur so lange und so weit verpflichtet ist, als dieser Staat selbst sich Rechtsstaat nicht nur nennt, sondern ist.

Aus dieser Ausweitung der bisherigen einseitigen Loyalitätsbindung des Untertanen an den autoritären Staat, zur umfassenden Loyalitätsbindung des Bürgers im freiheitlich-demokratischen Staat auch an das der Verfügung der staatlichen Obrigkeit entzogene Verfassungsrecht und Völkerrecht, ergeben sich überaus weitreichende Folgerungen schon für die klassischen Staatsschutzdelikte des Politischen Strafrechts, den Hoch- und Landesverrat, wie sich etwa in unserer heutigen, gegenüber der so verhängnisvollen Gerichtspraxis der Weimarer Republik völlig veränderten Rechtsauffassung zur damals heiß umstrittenen Frage einer Strafbarkeit des Verrats sogenannter illegaler Staatsgeheimnisse als Landesverrat beispielhaft zeigt.

Nehmen wir einmal an, um dies an einem Beispiel anschaulich zu machen, es würden in unserer Bundesrepublik Deutschland von bestimmten Kreisen oder Stellen, sei es innerhalb oder außerhalb der Regierung, Vorbereitungen zu einer kriegerischen „Lösung“ der Frage der Wiedervereinigung oder zur Wiedergewinnung der verlorenen Ostgebiete durch einen Grenzkrieg getroffen. Da beides Handlungen wären, die (wie das Grundgesetz in Artikel 26 sagt): „geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, ja „die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“, womit sie eindeutig gegen unsere Verfassung verstießen, könnten alle zur Vorbereitung und Durchführung solcher nach unserem Grundgesetz verfassungswidrigen Handlungen erlassenen Befehle und Anordnungen nicht nur keine Rechtskraft für den einzelnen Staatsbürger erlangen; er handelte im Gegenteil selbst rechtmäßig, wenn er, notfalls durch Flucht in die Öffentlichkeit, gegen solche Maßnahmen unseres Staates mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sich zur Wehr setzte. Kann doch das „Staatswohl“

eines Rechtsstaates niemals durch die Abwehr völkerrechtswidriger Staatshandlungen getroffen, sondern allenfalls dadurch der Staat als Rechtsstaat wieder hergestellt werden, weshalb heute nach fast einhelliger Meinung ein Verrat illegaler Staatsgeheimnisse in unserem auf das Recht gegründeten Staat schon dem Begriffe nach nicht als Verrat von Staatsgeheimnissen bezeichnet und als Landesverrat bestraft werden kann. Insoweit gibt es in der Tat, um ein Wort Hannovers aufzunehmen, so etwas wie „loyalen Landesverrat“.

III.

Über diesen klassischen Staatsschutz gegen Hoch- und Landesverrat hinaus, der auch, ja gerade in einem demokratischen Rechtsstaat gewährleistet sein muß, um jede gewaltsame Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft, damit seine Verkehrung in einen autoritären Machtstaat auszuschließen, gewinnt das Politische Strafrecht mit dem Ausbruch des sogenannten Kalten Krieges auch im demokratischen Staat eine ihm bisher unbekannt Funktion. Es wird, wie der Sprecher der Parlamentsmehrheit zu den Bestimmungen über die Staatsgefährdung durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz 1951 sagte: zur „Waffe, die geschmiedet wurde, um im Kalten Krieg zu bestehen“. Unversehens wird damit auch in konstitutionellen Demokratien des Westens die Politische Justiz zu einem ideologischen Instrument in jenem „Kriege“, der zwischen den zu Blöcken erstarrten Weltsystemen hin und her geht, die beide zwar der im Atomzeitalter selbstmörderisch gewordenen militärischen Auseinandersetzung des heißen Krieges ausweichen, jedoch von beiden Seiten, über die traditionelle Spionage- und Agententätigkeit hinaus, auf die lautlose und gewaltlose Unterwanderung der ideologischen Bastion des Gegners hinarbeiten, sei es, um von innen einen Umsturz des gegnerischen Systems vorzubereiten, sei es, um den Vorwand zu einem Eingreifen von außen zumindest da zu gewinnen, wo eine solche Verschiebung der Interessensphäre nicht unmittelbar zum atomaren Engagement der anderen Seite führen muß. Durch diesen Kalten Krieg zwischen den heutigen Weltsystemen in Ost und West, in den auch die freiheitlichen Demokratien des Westens hineingezogen sind, entstehen für diese Gefahren einer Ausuferung und Entartung der Politischen Justiz, die eine nicht geringere Bedrohung unserer freiheitlichen Ordnung darstellen als die durch den ideologischen Gegner von außen. Entsteht damit doch selbst in den alten Demokratien, wie die Ketzerverfolgung des MacCarthianismus in Amerika erschreckend deutlich machte, eine doppelte Verführung und Versuchung, die zur Anwendung autoritärer Mittel und zur Setzung totalitärer Ziele im Übereifer der Verteidigung der Freiheit mit Waffen der Unfreiheit führen kann.

Sie liegt einmal in der Verführung zur Imitation der autoritären Methoden des ideologischen Gegners, nach dem vordergründig so hilfreich erscheinenden Rat der Leute, die meinen, „man könnte den Kampf mit den totalitären Mächten nur bestehen, indem man, wie sie sagen, noch härter sei als jene“. Solchen rein aus der Staatsräson argumentierenden Köpfen ist auch in der Politischen Justiz jede Gewalt und Willkür recht, ohne Rücksicht darauf, ob sie, wie bereits Kant für jede auf „Prinzipien des Rechts gegründete Politik“ fordert, mit der Moral und dem Recht „in Einklang“ steht, die mit solchen Mitteln verteidigt werden sollen. Schon Güde hat in seinem mutigen Vortrag über „Probleme des politischen Strafrechts“ (1957) gegenüber dieser rein der Macht vertrauenden Haltung und Gesinnung erklärt: „Ich für meinen Teil glaube nicht an die Möglichkeit solcher Konkurrenz im Bösen, auch nicht an ihren Erfolg. Nicht nur die Ehre unseres Staates, sondern seine Chance im Werben um die freie Zustimmung seiner Bürger besteht darin, daß er sich von der Unfreiheit so deutlich wie möglich unterscheidet“.

Über diese Verführung zur Nachahmung der autoritären Methoden des ideologischen Gegners hinaus droht damit zugleich aber auch die Gefahr einer allmählichen und unmerklichen Übernahme der totalitären Ziele gleichsam unter umgekehrtem Vorzeichen.

Entsteht doch, entgegen dem Wesen der freiheitlichen pluralistischen Demokratie, die den Staat nicht als bloßes Mittel zum Zwecke der Verwirklichung einer einzigen ausschließlichen und alle anderen durch ihren Totalitätsanspruch ausschließenden Ideologie begreift, sondern grundsätzlich allen Ideologien zumindest insoweit im politischen Leben Raum gibt, wie diese sich mit der Verfassung vereinbaren lassen, durch den Zwang zur ideologischen Auseinandersetzung im Kalten Kriege die ständige Versuchung, das gesamte öffentliche Leben im Aufbau einer militanten Antiideologie gegen den politischen Gegner zu ideologisieren und dazu auch das Instrument der Politischen Justiz einzusetzen, um diese negative Ideologie (im Westen: die anti-kommunistische) auch gegenüber den andersdenkenden Mitgliedern der eigenen Gesellschaft durchzusetzen. Auf diese Weise entsteht auch in den freiheitlichen Demokratien des Westens, soweit sie an diesem Kalten Kriege, wie wir, teilnehmen, die Gefahr einer latenten und permanenten politischen Inquisition gleichsam mit negativem Vorzeichen. Im Unterschied zu den autoritären Staaten, die ihre Politische Justiz als Instrument zur Durchsetzung einer bestimmten positiven Ideologie der an die Macht gelangten (Ein-) Partei benutzen, geraten damit die nach ihrer Verfassung demokratischen Staaten in den Sog einer Entwicklung, die sie dazu verführt, ihre Politische Justiz zumindest als Instrument zur Durchsetzung einer bestimmten negativen Ideologie zu gebrauchen, nicht nur gegen wirklich verfassungsfeindliche und staatsgefährdende Bestrebungen und Strömungen, sondern auch gegen verfassungstreue Bürger dieses Staates, die sich dieser Politik des Kalten Krieges widersetzen und als überzeugte Christen oder Sozialisten an Vereinigungen sich beteiligen und Bestrebungen fördern, die eine von unserer Verfassung nicht verbotene, sondern durch Artikel 26 allenfalls gebotene pazifistische oder auch nur neutralistische Politik verfolgen.

Zu dieser für jede freiheitliche Demokratie unverzichtbaren Freiheit zum Nonkonformismus auch in der politischen Überzeugung und Betätigung ihrer Bürger, ohne Rücksicht auf deren Opportunität vom Standpunkt einer bestimmten Regierungs- oder Parteipolitik, erklärt unmißverständlich schon Güde: „Daß im Non-konformismus eine Gefahr enthalten sein, daß er Ansatzpunkte für ‚fünfte Kolonnen‘ bieten, daß er im Vergleich zu totalitären Systemen sich auch als Schwäche darstellen kann — das alles ist offenkundig, aber ebenso evident ist die Entscheidung unserer Verfassung für den Nonkonformismus. Erzwungener Konformismus ist ja das Kennzeichen totalitärer Staaten. Jede Anwendung des Politischen Strafrechts, welche die in unserem Nonkonformismus zwangsläufig enthaltene Gefahr ausräumen will, indem sie den Nonkonformismus beseitigen oder beschränken will, ist daher falsch, selbst wenn die dabei angewandten Subsumtionen formal zutreffend sein sollten“.

Aus dieser auch heute noch fortdauernden Situation des Kalten Krieges ergeben sich für die Gestaltung und Handhabung der Vorschriften des Politischen Strafrechts aus dem Geist unserer vor dem Aufleben dieses ideologischen Krieges entstandenen rechtsstaatlichen Verfassung erhebliche Probleme, von deren verfassungskonformer Lösung nicht nur durch Gesetzgebung und Rechtssprechung, sondern nicht zuletzt auch durch die Rechtswissenschaft es abhängen wird, ob die sich in den vergangenen Jahren abzeichnende Ideologisierung unseres öffentlichen Lebens unter dem Banner einer militanten Antiideologie wieder aufgefangen wird, oder aber unseren Staat in eine zunehmend autoritäre Entwicklung

hineindrängen wird, wie sie unter ähnlichen Vorzeichen schon einmal die Weimarer Republik am Ende in eine antikommunistische Diktatur hineingeführt hat. War doch die ursprüngliche Basis, auf der jene faschistische Diktatur scheinbar legal errichtet wurde, zunächst nicht positiv: die nationalsozialistische Ideologie, sondern rein negativ: die alle „vaterländischen Kräfte“ vereinende antikommunistische Ideologie. Auch damals wurden zunehmend, am Ende ohne Unterschied ihrer politischen Färbung, auch rein neutralistische oder pazifistische Strömungen und Bestrebungen als „kommunistisch“ oder doch „vaterlandslos“ diffamiert und so ihr Widerstand gegen die heraufkommende „Politik der Stärke“ mit Mitteln des Politischen Strafrechts unterdrückt und am Ende ausgeschaltet.

Die Wiederkehr auch nur feinsten Spuren solchen Ungeistes muß jeden, dem es mit der Verteidigung unserer Ordnung der Freiheit ernst ist, schrecken und uns alle heute, die wir wissen, was „danach kam“, hellsichtig machen für die Gefahren, die hier lauern. Ihnen werden wir nur, wie schon der damalige Abgeordnete Dr. Bucher so beredt gefordert hat, durch eine entschlossene „Umkehr“ auf dem seit 1951 mit den Strafrechtsänderungsgesetzen eingeschlagenen Weg entgegen, dadurch, daß wir jene schon viel zu vielen unbedachten Schritte in eine falsche Richtung rückgängig machen, in der wir uns zwangsläufig immer weiter von eben jener Gesellschaftsordnung entfernen, die wir so entschieden zu verteidigen gesonnen sind: unserem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

(II. Teil folgt)

*** Zur wehrpolitischen Situation der Bundesrepublik**

Die NATO steht vor der Aufgabe, eine neue strategische Konzeption zu erarbeiten. Damit beschäftigt sich seit geraumer Zeit der atlantische Militärausschuß in Washington, ohne bislang zu befriedigenden und abschließenden Ergebnissen kommen zu können. Ursprünglich sollten dem NATO-Ministerrat zur Dezembertagung in Paris bereits Empfehlungen zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage wäre dann ein Militärprogramm für die Jahre 1966—1970 den Verbündeten zur endgültigen Entscheidung übermittelt worden.

Nicht nur der tragische Tod des amerikanischen Präsidenten Kennedy und der in diesem Jahr bevorstehende amerikanische Wahlkampf werden den Zeitplan durcheinanderbringen, die Meinungsverschiedenheiten im Bündnis sind auch ohnedies groß genug, um eine rasche Entscheidung unwahrscheinlich zu machen.

Vielleicht ist das für uns Deutsche eine Pause der Besinnung, in der wir uns noch einmal überlegen können, wohin dieser oder jener Entschluß führen kann oder sogar muß. Es geht darum, Klarheit zu gewinnen über die Lage, in der wir uns befinden. Es geht darum, die Grundtatsachen bloßzulegen und die Schlagwörter bloßzustellen. Es gilt die Fakten zu sehen, dann die Probleme, vor die sie uns stellen, schließlich die möglichen Folgen unserer Entschlüsse.

Warum braucht die NATO eine neue strategische Konzeption? Was stimmt nicht mehr mit der alten? Die Strategie der NATO ist wesentlich abhängig von den strategischen Vorstellungen der stärksten Macht dieser Allianz, der Macht,